



Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen

im Erzbistum Bamberg

Kommentierte Fassung

*Die Kommentare stehen jeweils in roter Farbe unter dem
entsprechenden Absatz in kursiver Weise.*

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	2
§2	Wahltermin	2
§3	Zusammensetzung des Wahlausschusses	2
§4	Aufgaben des Wahlausschusses	3
§5	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl	3
§6	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	4
§7	Wahlberechtigung	5
§8	Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde	5
§9	Wählbarkeit	5
§10	Wahlvorschläge	6
§11	Verfahren bei zu geringer Zahl an Kandidierenden.....	7
§12	Veröffentlichung der Liste der Kandidierenden	8
§13	Allgemeine Briefwahl.....	8
§14	Briefwahl.....	9
§15	Wahllokal	9
§16	Stimmabgabe.....	10
§17	Ermittlung des Wahlergebnisses	11
§18	Ungültigkeit der Stimmenabgabe.....	11
§19	Feststellung des Wahlergebnisses.....	11
§20	Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....	12
§21	Wahlprüfung.....	12
§22	Wiederholungswahl.....	13

§1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Bamberg.
- (2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß §18 Abs. 1 (a) der Satzung der Laienräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Dem Pfarrgemeinderat gehören gewählte Mitglieder, ein Mitglied des Pastoralteams des Seelsorgebereichs sowie durch diese beiden Personengruppen hinzuberufene Mitglieder an. Diese Wahlordnung enthält die Regelungen für die Wahl der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Die Wahl erfolgt durch die Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates legt der Pfarrgemeinderat der ablaufenden Amtsperiode spätestens sechs Monate vor der Wahl in eigener Verantwortung fest (vgl. §19 Satzung der Laienräte).

§2 Wahltermin

Der Wahltag wird durch den Erzbischof mindestens ein Jahr vor dem Termin bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg bekannt gemacht.

Traditionellerweise gibt es einen einheitlichen Wahltermin für alle bayerischen (Erz-)Diözesen, der von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt wird.

§3 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl setzt der Pfarrgemeinderat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl einen Wahlausschuss ein. Wo kein Pfarrgemeinderat besteht übernimmt diese Aufgabe der Seelsorgebereichsrat.

Ebenfalls spätestens sechs Monate vor der Wahl hat der Pfarrgemeinderat darüber zu entscheiden, wie viele Mitglieder gewählt werden sollen (vgl. §19 Satzung der Laienräte). Die Einsetzung des Wahlausschusses kann als Wahl im Sinne von §10 der Satzung der Laienräte durchgeführt werden, muss aber nicht. Die Einsetzung kann auch als Abstimmung oder im erkennbaren Einvernehmen erfolgen.

- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a. ein Mitglied des Pastoralteams des entsprechenden Seelsorgebereichs sowie

Damit ist die Rückbindung an das hauptamtliche Team sowie die Verwaltungsstruktur (insb. Pfarrbüro) gewährleistet. Evtl. ist es sinnvoll, dass Wahlausschüsse versch. Pfarreien, für die ein und dasselbe Mitglied des Pastoralteams zuständig ist, gemeinsam tagen, um damit Synergien zu nutzen.

- b. vier bis sechs vom Pfarrgemeinderat gewählte Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören müssen.

Die Entscheidung über die Zahl an Mitgliedern im Wahlausschuss obliegt dem Pfarrgemeinderat. Dieser kann dies im Hinblick auf die Erfordernisse am besten selbst einschätzen. Bewusst können auch Personen für den Wahlausschuss ernannt werden, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

Mitglieder des Wahlausschusses können selbst kandidieren und müssen dafür auch nicht aus dem Wahlausschuss ausscheiden.

- (3) Der Wahlausschuss wählt in Anwendung von §10 der Satzung der Laienräte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Diese leiten die Sitzungen des Wahlausschusses.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Wahl geheim zu erfolgen hat, auf Antrag eine Personalausprache stattfinden kann und für eine erfolgreiche Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen notwendig ist.

§4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Nach Möglichkeit sollte der Wahlausschuss seine Entscheidungen einvernehmlich treffen. Um in Patt-Situationen jedoch eine Entscheidung herbeizuführen, ist bei Stimmengleichheit (aber auch nur dann) die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufgabe:

- a. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
- b. das Wählerverzeichnis abzurufen, zu berichtigen und zu ergänzen,
- c. Briefwahlscheine auszustellen,
- d. die Wahlvorschläge zu prüfen,
- e. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
- f. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber der Geschäftsstelle des Diözesanrates Mitteilung zu machen sowie
- g. die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu bestellen.

- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses, insbesondere alle Erörterungen zur Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

- (4) Über die Sitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse summarisch aufzuführen sind.

Die Protokolle sind insbesondere im Hinblick auf mögliche Wahlanfechtungen zu verfassen und aufzuheben.

§5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlausschuss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:

- a. Den Tag der Wahl,
- b. Beginn und Schluss der Abstimmung,
- c. die Wahllokale,
- d. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
- e. die Zahl zu wählenden Mitglieder,

- f. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
 - g. die Aufforderung, spätestens acht Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einzureichen,
 - h. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
 - i. einen Hinweis darauf, dass bis eine Woche vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann sowie
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:
- a. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,
 - b. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde,
 - c. Anschlag an den Kirchtüren oder an den Anschlagtafeln und
 - d. Mitteilung auf der Homepage der Pfarrei.

§6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Für die Wahl ist das von der Meldestelle vorbereitete Wählerverzeichnis zu ergänzen bzw. zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten
- a. Laufende Nummer,
 - b. Familienname,
 - c. Vorname,
 - d. Geburtsdatum,
 - e. Wohnort und Anschrift,
 - f. Vermerk über die Stimmabgabe und
 - g. Bemerkungen.
- (3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens sechs Wochen vor der Wahl beendet sein.
- (4) Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person
- a. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,
 - b. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Diese Regelung ist übernommen aus dem für Bayern gültigen Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) Art. 12 Abs. 2. Entsprechend ist diese Regelung auch nach Auskunft der Stabstelle Weltliches Recht des Erzbistums datenschutzkonform.

- (5) Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss.

- (6) Das Wählerverzeichnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses am Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:
 - a. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

§7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle, die in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen sind (vgl. c. 11 CIC), am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in dem Gebiet der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz nach staatlichem Recht haben.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen, die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben.
- (3) Angehörige von Personalgemeinden besitzen zusätzlich zur Wahlberechtigung gem. dieser Ordnung gegebenenfalls Wahlberechtigung in ihrer Personalgemeinde.

Personalgemeinden sind Gemeinden der amerikanischen Militärseelsorge und evtl. muttersprachliche Gemeinden.

§8 Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

Auf diese Möglichkeit sollte ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl und bei Vermeldungen hingewiesen werden. Vielfach ist diese Regelung den betroffenen Personen nicht bekannt.

- (1) Wahlberechtigt sind auf Antrag auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholikinnen und Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlausschuss derjenigen Pfarrgemeinde, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen. Der zuständige Wahlausschuss stellt fest, ob die weiteren Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach §7 erfüllt sind und entscheidet über den Antrag.
- (2) Mit einer positiven Entscheidung verliert die antragsstellende Person das Wahlrecht in der Wohnsitzpfarre.
- (3) Der Wahlausschuss benachrichtigt die beantragende Person über die getroffene Entscheidung. Im positiven Fall benachrichtigt er zusätzlich den Wahlausschuss derjenigen Pfarrgemeinde, welcher die beantragende Person angehört. Wird dem Antrag stattgegeben, ergänzt der zuständige Wahlausschuss das Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, welcher die beantragende Person angehört, streicht diese aus dem entsprechenden Wählerverzeichnis aus.
- (4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann die beantragende Person bei einer absoluten Frist von einer Woche beim Hauptausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail Einspruch erheben.

§9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nach §7 und §8 wahlberechtigte Personen, die fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

Damit sind auch Personen wählbar, die in einer anderen Pfarrgemeinde wohnen. Hierzu muss jedoch rechtzeitig der Antrag auf Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde (§8) gestellt werden, um anschließend auch kandidieren zu können. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen liegt bei acht Wochen vor der Wahl. (vgl. §5 Abs. 2 (g)) Der Wahlausschuss hat möglichst unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn der Antrag auf Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde bei entsprechenden Wahlvorschlägen noch nicht eingegangen ist. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich. (vgl. §10 Abs. 2)

- (2) Nicht wählbar sind Personen,
 - a) die nach §7 Absatz 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 - b) die Mitglied im Pastoralteam des betreffenden Seelsorgebereichs sind.
- (3) Eine gleichzeitige Kandidatur zu verschiedenen Pfarrgemeinderäten ist ausgeschlossen.

§10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde beim Wahlausschuss einreichen. Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person enthalten.

Für Wahlvorschläge sind keine weiteren Unterschriften nötig. Notwendig für die Aufnahme auf die Liste der Kandidierenden ist nur die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen. Eine Selbstkandidatur ist ohne weitere Voraussetzungen ebenfalls möglich.

- (2) Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüglich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

Mängel sind insbesondere das Fehlen der Einverständniserklärung sowie in Fällen von §8 das Fehlen des Antrags auf Erlangung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde. Die Vorschlagsfrist liegt bei acht Wochen vor der Wahl. (vgl. §5 Abs. 2 (g))

- (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens sechs Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Er kann dies jedoch frühestens acht Wochen vor der Wahl entscheiden, da bis dahin Vorschläge eingereicht werden können. (vgl. §5 Abs. 2 (g)).

- (4) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann die vorgeschlagene Person bei einer absoluten Frist von einer Woche beim Hauptausschuss des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail Einspruch erheben.
- (5) Die Liste der Kandidierenden soll wenigstens eineinhalbmal so viele Namen enthalten als Mitglieder nach §19 der Satzung der Laienräte zu wählen sind. Wenn dies nicht erreicht wird, gilt §11.

Die Liste der Kandidierenden ist nicht zu verwechseln mit der Liste mit Wahlvorschlägen, die von jeder stimmberechtigten Person eingereicht werden kann. Die Liste der Kandidierenden ist die abschließend vom Wahlausschuss erstellte Liste aller Kandidierenden, die ihr Einverständnis gegeben haben.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates legt der Pfarrgemeinderat selbst fest (vgl. §19 der Satzung der Laienräte). Eine nachträgliche Änderung dieses Beschlusses ist nicht möglich. Sollten durch die Regelungen in §11 weniger Personen gewählt werden, als vom Pfarrgemeinderat vorgesehen, so verringert sich der Pfarrgemeinderat dadurch automatisch auf die Zahl der tatsächlich gewählten Personen (vgl. §18 Abs. 5 Satzung der Laienräte). Der §11 dieser Wahlordnung regelt das Verfahren, wenn weniger als eineinhalbmal so viele Kandidierende gefunden wurden, als vom Pfarrgemeinderat festgelegt wurde.

§11 Verfahren bei zu geringer Zahl an Kandidierenden

- (1) Kann die Bedingung des § 10 Abs. 5 nicht erfüllt werden, hat der Wahlausschuss umgehend die Wahlberechtigten der Pfarrei auf geeignete Weise sowie den Diözesanrat schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Woche zu informieren.

Als geeignete Weise gilt insbesondere der Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten, eine Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde, ein Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln und die Mitteilung auf der Homepage der Pfarrei (vgl. §5 Abs. 3) und eine Mitteilung an die örtlichen Vereine und Verbände.

- (2) Die Wahl findet unter Berücksichtigung von §19 Abs. 3 regulär statt.

Dies bedeutet, dass das weitere Wahlprozedere ganz regulär abläuft. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist jedoch zu beachten, dass nur diejenigen Personen gewählt sind, die mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen können, wie 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus eine Stimme betragen. Wer also nur oder weniger als 50 Prozent an Stimmen im Verhältnis zu den abgegebenen gültigen Stimmzetteln erhalten hat, ist nicht gewählt. Damit wird verhindert, dass bei einer geringen Zahl an Kandidierenden automatisch jede Person mit nur einer Stimme gewählt wird.

- (3) Werden durch die Regelung in §19 Abs. 3 dieser Ordnung weniger Personen gewählt als nach §19 der Satzung der Laienräte beschlossen, so bleiben die nicht besetzten Sitze während der folgenden Wahlperiode vakant.

Vergleiche hierzu auch §18 Abs. 5 der Satzung der Laienräte.

- (4) Auf die daraus erfolgende Rechtsfolge ist in der Liste der Kandidierenden (§12) und auf dem Stimmzettel hinzuweisen.

Über dieses Verfahren sind die Wahlberechtigten zu informieren. Insbesondere sind sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass Personen mit genau oder weniger 50 Prozent Zustimmung nicht gewählt sind.

- (5) Verringert sich Infolge von §19 Abs. 3 die Zahl der gewählten Mitglieder derart, dass dem Pfarrgemeinderat nur noch halb so viele gewählte Mitglieder angehören, wie in §19 der Satzung der Laienräte beschlossen, so ist unmittelbar der Hauptausschuss des Diözesanrates zu informieren. Das Wahlergebnis gilt in diesem Fall als vorläufig. Der Hauptausschuss entscheidet nach Anhörung des amtierenden

Pfarrgemeinderates sowie des Wahlausschusses über das weitere Vorgehen. Er kann auch die Neuwahl des betreffenden Pfarrgemeinderates anordnen.

- (6) Stellen sich nur drei oder weniger Personen zur Wahl, ist binnen einer Woche der Vorstand des Diözesanrates schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dieser bespricht mit dem Wahlausschuss das weitere Vorgehen.

Die beschriebenen Fälle in den Absätzen 5 und 6 können nicht pauschal geregelt werden. Hierbei handelt es sich um Fälle, die individuelle Lösungen vor Ort bedürfen. Entsprechend muss der Hauptausschuss des Diözesanrates für eine Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

§12 Veröffentlichung der Liste der Kandidierenden

- (1) Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnort in die Liste der Kandidierenden einzutragen.
- (2) Die Liste der Kandidierenden ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in §5 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§5 Abs. 3 legt fest, dass die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,*
- b. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde,*
- c. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln und*
- d. Mitteilung auf der Homepage der Pfarrei.*

§13 Allgemeine Briefwahl

Spätestens zehn Wochen vor der Wahl (vgl. §5 Abs. 1; weil dann das Wahlprozedere öffentlich bekanntgemacht werden muss) kann ein Pfarrgemeinderat festlegen, in „seiner“ Pfarrei die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchzuführen. Dazu muss jedoch in Absprache mit der Kirchenverwaltung die Finanzierung gesichert sein. Denn bei einer Allgemeinen Briefwahl müssen allen Wahlberechtigten sämtliche Wahlunterlagen zwei Wochen vor dem Wahltermin zugesandt oder ausgehändigt werden (vgl. Abs. 2). Zum einen kann dies erhöhte Druckkosten mit sich bringen. Zum anderen muss entweder das Austragen der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten gewährleistet sein bzw. die entsprechenden Portokosten finanziert werden. Durch eine Allgemeine Briefwahl kann erfahrungsgemäß eine Wahlbeteiligung von 20 bis 25 Prozent erreicht werden.

- (1) Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates kann die Wahl als Allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Allgemeinen Briefwahl wird allen Wahlberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - a. Briefwahlschein,
 - b. Stimmzettel,
 - c. Stimmzettelumschlag sowie
 - d. Wahlbriefumschlag.

- (3) Bei der Allgemeinen Briefwahl ist die Einrichtung eines Wahllokals (§15) nicht notwendig.

Dadurch, dass alle Wahlberechtigten nach Erhalt der Wahlunterlagen bis zum (eigentlichen) Tag der Wahl die ausgefüllten Wahlunterlagen einreichen können, sind Wahllokale am Wahltermin nicht nötig. Wer möchte, kann Abgabestellen (bspw. in Form von Urnen im Kirchenraum oder Pfarrbüro) zur Verfügung stellen. Es reicht jedoch aus, die (im Pfarrbüro oder beim Wahlausschuss) eingegangenen Briefwahlscheine zu sammeln und am Wahltag zusammenzutragen und zu öffnen.

Im Übrigen ist bei einer Allgemeinen Briefwahl auch die Einrichtung von Stimmbezirken (§15 Abs. 2) nicht notwendig. Auch der §14 kann bei der Durchführung einer Allgemeinen Briefwahl ignoriert werden.

- (4) Die Stimmzettel müssen, abweichend von §14 Abs. 3, bis 18:00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein. Später eingehende Stimmzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden und müssen ungeöffnet vernichtet werden. Die Öffnung und Auszählung der Wahlzettel erfolgt ab 18:00 Uhr in öffentlicher Sitzung.

Auf diese Frist ist in den Wahlunterlagen und bei der öffentlichen Bekanntmachung (§5) hinzuweisen.

§14 Briefwahl

- (1) Jede wahlberechtigte Person erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens eine Woche vor der Wahl bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.

Neben dem Briefwahlschein, der von der wählenden Person unterschrieben und mit zurückgesendet werden muss, umfassen die Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl den Stimmzettel, eine Stimmzettelumschlag (in den nur der Stimmzettel eingelegt werden darf) und einen Umschlag für den Rückversand (auch Wahlbriefumschlag genannt). Der Stimmzettelumschlag samt Stimmzettel sowie der ausgefüllte Briefwahlschein werden gemeinsam in den Wahlbriefumschlag gelegt.

- (2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist unverzüglich im Wählerverzeichnis einzutragen.
- (3) Die Stimmzettel müssen bis zur Schließung der Wahllokale beim Wahlausschuss eingegangen sein. Später eingehende Stimmzettel dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

§15 Wahllokal

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt geeignete Wahllokale.
- (2) Für den Fall, dass mehr als ein Wahllokal bestimmt wird, hat der Wahlausschuss
- a. jedem Wahllokal genau einen Stimmbezirk zuzuordnen sowie
 - b. jeder wahlberechtigten Person genau einen Stimmbezirk zuzuordnen.

Bei der Einrichtung von Wahllokalen ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Einem „fliegenden“ Wahllokal, das zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten

geöffnet hat. Dabei wird verhindert, dass ein und dieselbe Person mehrfach wählen kann. Denn es existiert nur ein Wählerverzeichnis, das sozusagen mit dem Wahllokal mitwandert. Auch wenn vermutlich von mehreren Wahllokalen vor Ort gesprochen wird, handelt es sich streng genommen nur um ein Wahllokal, das an verschiedenen Orten öffnet. Hierfür ist es jedoch notwendig, dass nicht an zwei verschiedenen Orten das Wahllokal zur selben Zeit offen hat.

b) Wenn die Möglichkeit gegeben werden soll, an mehreren Orten gleichzeitig wählen zu können (bspw. weil die Gottesdienste zu selben Zeit gefeiert werden), ist die Einteilung von Stimmbezirken notwendig. Nur dadurch kann verhindert werden, dass ein und dieselbe Person mehrfach wählt. Es handelt sich dann um verschiedene Wahllokale, in denen derselbe Pfarrgemeinderat gewählt wird. Durch die Einteilung der Stimmbezirke wird für jede wahlberechtigte Person genau vorgegeben, an welchem Ort die Stimme abgegeben werden kann.

- (3) Jedes Wahllokal muss am Wahltag mindestens zwei Stunden geöffnet sein. Findet ein Vorabendgottesdienst oder ein Abendgottesdienst am Sonntag statt, soll es zusätzlich je mindestens eine halbe Stunde vor und nach diesem geöffnet werden.
- (4) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§16 Stimmabgabe

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihre oder seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie nach § 19 der Satzung der Laienräte beschlossen wurden. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Es können also nur so viele Stimmen vergeben werden, wie gewählte Mitglieder dem Pfarrgemeinderat angehören (sollen). Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Pfarrgemeinderat ein halbes Jahr vor der Wahl fest (vgl. §19 Satzung der Laienräte). Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden, jedoch darf einer Person nicht mehr als eine Stimme zugesprochen werden.

- (3) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel einer Kandidatin oder einem Kandidaten, der oder dem sie eine Stimme geben will, durch ein Kreuz vor dem vorgedruckten Namen als gewählt kennzeichnet.
- (4) Bei der Briefwahl hat die wählende Person dem Wahlausschuss den verschlossenen Wahlbrief, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass die wählende Person den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens bedient hat. Ein Mitglied des Wahlausschusses vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen der wählenden Person in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Stimmzettel in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

§17 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.
- (2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet und die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird geprüft und die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Das Ergebnis soll, auch wenn es vorläufig ist, unmittelbar nach der Stimmenauszählung an die Geschäftsstelle des Diözesanrates übermittelt werden.
- (4) Die Niederschrift ist im Archiv der Pfarrei aufzubewahren.

§18 Ungültigkeit der Stimmenabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
 - b. die Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten oder
 - c. mehr gültige Stimmen enthalten, als nach §16 Abs. 2 zulässig sind.

Ungültige Stimmzettel werden für die Ermittlung des Wahlergebnisses insbesondere in Fällen von §19 Abs. 3 (Verfahren bei zu wenig Kandidierenden) nicht mitgezählt.

- (2) Ungültig sind Stimmen deren Zuordnung nicht zweifelsfrei erkennbar sind, unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Stimmen.

Damit ist ein Stimmzettel nicht ungültig, wenn die Zuordnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Wenn ein Teil der Stimmen zweifelsfrei zuzuordnen ist, dann sind diese Stimmen zu zählen. Sollten alle Stimmen nicht zweifelsfrei zuzuordnen sein, dann ist der Stimmzettel insgesamt zwar gültig, aber es werden keine Stimmen vergeben, so als ob ein leerer Stimmzettel abgegeben wurde. Diese Stimmzettel werden als gültig abgegebene Stimmzettel für die Ermittlung des Wahlergebnisses insbesondere in Fällen von §19 Abs. 3 (Verfahren bei zu wenig Kandidierenden) mitgezählt.

- (3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
 - a. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
 - c. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

Diese Stimmzettel gelten als ungültig abgegebene Stimmzettel und werden für die Ermittlung des Wahlergebnisses insbesondere in Fällen von §19 Abs. 3 (Verfahren bei zu wenig Kandidierenden) nicht mitgezählt.

- (4) In Fällen von Abs. 3 (a) sind die zu spät eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet zu vernichten.

§19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und teilt es den Kandidierenden mit.

- (2) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) In den Fällen des §11 sind nur diejenigen Personen gewählt, die mindestens so viele Stimmen auf sich vereinigen können, wie 50 Prozent der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel plus eine Stimme betragen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltungen mitgezählt.

Wer also nur oder weniger als 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen kann, wie gültige Stimmzettel gezählt wurden, ist nicht gewählt. Somit wird verhindert, dass Personen mit nicht ausreichender Zustimmung der Wahlberechtigten, nicht automatisch gewählt sind. Diese Regelung trifft in den Fällen zu, in denen weniger als eineinhalbmal so viele Kandidierende aufgestellt wurden als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

- (4) Bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist sind aufzubewahren
 - a. die abgegebenen Stimmzettel,
 - b. das Wählerverzeichnis,
 - c. die Briefwahlscheine.

§20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in §5 Abs. 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§5 Abs. 3 legt fest, dass die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

- a. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,*
- b. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde,*
- c. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln und*
- d. Mitteilung auf der Homepage der Pfarrei.*

- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - c. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 - d. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und aller weiteren Kandidierenden sowie
 - e. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.
- (3) Die Zahl der auf die jeweiligen Kandidierenden entfallenen Stimmen darf nicht veröffentlicht werden.

§21 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person sowie der Vorstand des Diözesanrates beim Wahlausschuss innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

- (2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer oder eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich an den Hauptausschuss des Diözesanrates unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates innerhalb einer absoluten Frist von sechs Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist der oder dem Wahlberechtigten, die oder der den Einspruch eingelegt hat, dem Wahlausschuss sowie dem Ordinarius zuzustellen.

Der Ordinarius ist der Erzbischof bzw. der Generalvikar.

§22 Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (3) Im Fall einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

Diese „Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 17. Oktober 2020 beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Wahlordnung vom 08. März 2013 und alle vorherigen Wahlordnungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 28. Januar 2021

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg

1. Auflage
Stand: 12. Februar 2021

Herausgegeben von:
Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Diözesanrat der Katholiken
Jakobsplatz 9
96049 Bamberg
Tel.: 0951 / 502 – 2140
Mail: dioezesanrat@erzbistum-bamberg.de
Homepage: www.dioezesanrat-bamberg.de